



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH IV - GU 37-2/15

ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H.,
Prüfung des Beteiligungsmanagements

KURZFASSUNG

Die ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. hält Beteiligungen an Gesellschaften mit gleichem oder gleichartigem Betriebszweck, was ihr in dieser Form durch den Gesellschaftsvertrag ermöglicht wird. Dies nahm der Stadtrechnungshof Wien zum Anlass, das Beteiligungsmanagement einer stichprobenweisen Überprüfung zu unterziehen.

Die ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. wies im Prüfungszeitraum zwei Anteile an verbundenen Unternehmen und insgesamt drei Beteiligungen aus, wobei zum Ende des Prüfungszeitraumes (31. Dezember 2014) infolge eines Beteiligungstausches sowie einer Veräußerung nur mehr eine Beteiligung auszuweisen war.

Vom Stadtrechnungshof Wien war dabei festzuhalten, dass hinsichtlich der Beteiligungsstrategie eher strategische als ertragsmäßige Überlegungen im Vordergrund stehen, was sich auch bei den Beteiligungserträgen widerspiegelte.

Die Einschau führte im Wesentlichen zu Empfehlungen hinsichtlich der Einhaltung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und der Verschriftlichung von Darlehensverträgen aus Gründen der Rechtssicherheit, der kaufmännischen Sorgfaltspflicht sowie der Beweissicherung, auch wenn es sich um Darlehen an eine Tochtergesellschaft handelt. Weiters wurde die Kostenverrechnung betreffend der bisherigen unentgeltlichen Zurverfügungstellung eines Geschäftsführers an eine Tochtergesellschaft empfohlen. Der Stadtrechnungshof Wien wies auch auf seine erweiterte Prüfbefugnis hin, wonach ab 1. Jänner 2014 auch 50%ige Beteiligungen seiner Prüfung unterliegen, weshalb die Sicherstellung dieser Prüfbefugnis durch eine entsprechende Ergänzung im Gesellschaftsvertrag einer Beteiligung empfohlen wurde.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgegenstand, Prüfrecht und dessen Sicherstellung	6
2. Allgemeines zur ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H.	6
2.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse	6
2.2 Verwaltung der Gesellschaftsanteile durch die Wien Holding GmbH	9
3. Prüfungsberichte der bestellten Abschlussprüferin der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2010 bis 2014	10
3.1 Uneingeschränkte Bestätigungsvermerke	10
3.2 Redepflicht der bestellten Abschlussprüferin gemäß § 273 Abs 2 und 3 des Unternehmensgesetzbuches	10
3.3 Inanspruchnahme einer unternehmensrechtlichen Befreiungsbestimmung hinsichtlich der Erstellung eines Konzernabschlusses	11
4. Beteiligungsmanagement: Definition und gesetzliche Grundlagen	12
4.1 Allgemeine Definition des Beteiligungsmanagements	12
4.2 Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches	13
5. Vorgaben der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. im Hinblick auf das Beteiligungsmanagement	14
5.1 Beteiligungsstrategie	14
5.2 Beteiligungscontrolling und Beteiligungsreporting	14
5.3 Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.....	15
6. Entwicklung des Beteiligungsportfolios der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. im Zeitraum 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2014.....	18
6.1 Bilanzielle Darstellung der diesbezüglichen Finanzanlagen	18
6.2 ebswien tierservice Ges.m.b.H. Nfg KG als Anteile an verbundenen Unternehmen.....	19
6.3 ebswien wiener wassertechnologie & infrastruktur Ges.m.b.H. als Anteile an verbundenen Unternehmen	26
6.4 Beteiligung an der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH.....	32
6.5 Beteiligung an der aqua plus Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- GmbH.....	33

6.6 Beteiligung an der Wiental-Sammelkanal Gesellschaft m.b.H.....	34
7. Erträge aus Beteiligungen in den Gewinn- und Verlustrechnungen der Geschäftsjahre 2010 bis 2014	36
8. Zusammenfassung der Empfehlungen	38

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Finanzanlagen	18
Tabelle 2: Erträge aus Beteiligungen	36

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
AFRAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
AG	Aktiengesellschaft
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EUR	Euro
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate
ff	folgende (Seiten)
FN	Firmenbuchnummer
gem.	gemäß
Ges.m.b.H, GmbH.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbHG	GmbH-Gesetz
Hrsg	Herausgeber
inkl.	inklusive

IT	Informationstechnologie
KStG	Körperschaftsteuergesetz
lt.....	laut
mbH, m.b.H.	mit beschränkter Haftung
Mio. EUR	Millionen Euro
Nfg KG.....	Nachfolge Kommanditgesellschaft
Nr.....	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
Pkt.	Punkt
rd.	rund
Rz.	Randzahl
S.....	Seite
s.....	siehe
u.a.	unter anderem
u.dgl.....	und dergleichen
u.U.....	unter Umständen
UGB.....	Unternehmensgesetzbuch
UmwG.....	Umwandlungsgesetz
URG.....	Unternehmensreorganisationsgesetz
v.H.	von Hundert
vgl.....	vergleiche
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog das Beteiligungsmanagement der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. für den Zeitraum 2010 bis 2014 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgegenstand, Prüfrecht und dessen Sicherstellung

Im Rahmen der gegenständlichen Prüfung wurde das Beteiligungsmanagement der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen. Wie unten dargestellt, ermöglicht der Gesellschaftsvertrag den Erwerb und die Beteiligung an anderen Gesellschaften mit gleichem oder gleichartigem Betriebszweck.

Der Einschauezeitraum erstreckte sich auf die Geschäftsjahre 2010 bis 2014, wobei der jeweilige Bilanzstichtag der Gesellschaft der 31. Dezember war und damit das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entsprach.

Die Prüfungshandlungen des Stadtrechnungshofes Wien umfassten neben Literatur- und Dokumentenanalysen auch Interviews sowie Vor-Ort-Überprüfungen und fanden im dritten Quartal des Jahres 2015 statt.

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs 2 der Wiener Stadtverfassung und die Sicherstellung dieser Prüfungsbefugnis im Gesellschaftsvertrag der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. festgeschrieben.

2. Allgemeines zur ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H.

2.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

2.1.1 Die ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 15. Juni 1976 gegründet. Ihr Stammkapital beträgt 11.658.539,42 EUR und wurde zur

Gänze einbezahlt. Die Gesellschaft steht im Alleineigentum der Stadt Wien, welche im prüfungsrelevanten Zeitraum mit der Verwaltung ihres Geschäftsanteils die Wien Holding GmbH beauftragt hatte.

Die ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. ist im Firmenbuch unter der FN 111306k eingetragen. Sie hat ihren Sitz in Wien und wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine große Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB, deren Jahresabschlüsse einer verpflichtenden Jahresabschlussprüfung durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungskanzlei zu unterziehen sind.

Gegenstand des Unternehmens ist lt. Gesellschaftsvertrag neben der Erfüllung von Aufgaben der Entsorgung jeder Art, insbesondere

- die Planung und Errichtung von Anlagen zum Zweck des Umweltschutzes in Form der Klärschlammverbrennung und Klärschlammverwertung, der thermischen Verwertung von energiehaltigen Rohstoffen aller Art und der Sondermüllbeseitigung;
- die Planung und Errichtung von Kanalisations-, Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- und Kläranlagen, insbesondere mit dem Standort Wien-Simmering;
- die Tankreinigung, Altölverbrennung und Altölverwertung, Ölschlammverbrennung, Behandlung und umweltunschädliche Beseitigung von Lösungsmitteln, Bohremulsionen, Wasch- und Testbenzinen, Lacken, pharmazeutischen Abfällen, verseuchtem Erdreich, Kunststoffabfällen;
- die Reinigung, Neutralisierung oder Entgiftung von öl- und chemikalienhaltigen Wässern und der Betrieb von Deponien für eigene Zwecke u.dgl.;
- der Betrieb, die Betriebsführung und die Pachtung derartiger Anlagen oder der hierzu benötigten Grundstücke und Gebäude;
- der Erwerb, die Pachtung und Beteiligung an Gesellschaften mit gleichem oder gleichartigem Betriebszweck und die Geschäftsführung solcher Gesellschaften sowie die Erbringung von EDV-Dienstleistungen und die Beratung Dritter in den Bereichen der Entsorgung.

Darüber hinaus ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich oder nützlich erscheinen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Bankgeschäfte.

2.1.2 Die ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. wird durch die Geschäftsführung vertreten, die gemäß des Gesellschaftsvertrages in seiner letztgültigen Fassung vom 11. November 2009 aus einer, zwei oder mehreren Personen bestehen kann. Ist nur eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt sie bzw. er selbstständig die Gesellschaft. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft, sofern die Gesellschafterinnen nichts anderes beschließen, durch zwei Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer gemeinsam oder, falls Prokuristinnen bzw. Prokuristen bestellt sind, durch eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer gemeinsam mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristinnen bzw. Prokuristen gemeinsam vertreten.

Zum Zeitpunkt der Einschau war nach wie vor ein Geschäftsführer bestellt, der mit der Gestionierung des Unternehmens beauftragt ist und die Gesellschaft als einzelvertretungsbefugtes Organ nach außen vertritt. Darüber hinaus waren in der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. neben einem Prokuristen 164 Mitarbeitende beschäftigt, wovon 95 auf abgeordnetes Personal der ehemaligen Magistratsabteilung 30 - Wien Kanal entfielen.

2.1.3 In der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. ist auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages freiwillig ein Aufsichtsrat eingerichtet, der zum Zeitpunkt der Einschau aus elf Mitgliedern bestand. Weiters ist in der Gesellschaft ein Bilanzausschuss im Auftrag des Aufsichtsrates eingerichtet, welcher aus vier Mitgliedern bestand und sich mit der Vorbereitung und Prüfung der Feststellung des Jahresabschlusses befasst.

2.1.4 Die ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. wird beim Finanzamt Wien 1/23 unter der Steuernummer 471/1603 veranlagt. Im Einschauzeitraum erfolgten diverse Prüfungen durch Abgabenbehörden. Diese umfassten die Prüfungen der lohnabhängigen Abgaben für den Zeitraum 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2010 durch das Finanzamt

Wien 1/23 und für den Zeitraum 1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2013 durch die Wiener Gebietskrankenkasse. Weiters führte das Finanzamt Wien 1/23 für den Zeitraum 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2011 eine Großbetriebsprüfung betreffend der Kapitalertrag-, Umsatz-, Körperschaft-, Kraftfahrzeugsteuer und der Kammerumlage durch. Für den Zeitraum 1. Jänner bis 30. November 2012 erfolgte eine Nachschau durch das Finanzamt Wien 1/23 betreffend der Umsatzsteuer. Während sich bei der Prüfung der lohnabhängigen Abgaben nur geringfügige Differenzen ergaben, führten die im Rahmen der Großbetriebsprüfung in Teilbereichen getroffenen Feststellungen zu steuerrechtlichen Korrekturen.

2.2 Verwaltung der Gesellschaftsanteile durch die Wien Holding GmbH

Mit Vollmacht der Stadt Wien vom 19. März 2002 wurde die Wien Holding GmbH beauftragt, die von der Stadt Wien als Alleineigentümerin an der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. gehaltenen Geschäftsanteile zu verwalten. Mit 1. April 2016 wurde diese Verwaltung der Anteilsrechte beendet. Die Wien Holding GmbH war demnach im prüfungsrelevanten Zeitraum bevollmächtigt, die Stadt Wien bei den stattfindenden ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen rechtsverbindlich zu vertreten, das Stimmrecht auszuüben und sich überhaupt aller Rechte zu bedienen, die der Stadt Wien als alleinige Gesellschafterin der Gesellschaft zustehen. Im Rahmen ihrer Bevollmächtigung war die Wien Holding GmbH weiters zur Erteilung einer Subvollmacht ermächtigt, welche sie auch im Hinblick auf die Vertretung in den jeweiligen ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen im Betrachtungszeitraum hinsichtlich der Ausübung der Stimmrechte erteilte.

Die ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. war auch in den Konzernumlagevertrag des Wien Holding-Konzerns voll eingebunden, wodurch sie entsprechende Konzernumlagen zu leisten hatte. Sie war jedoch nicht vom Geltungsbereich sämtlicher Konzernrichtlinien des Wien Holding-Konzerns umfasst. Lediglich im Rahmen der Controlling- und Reportingprozesse hatte die ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. sowie deren Tochtergesellschaften die einheitlichen Berichtsstandards des Wien Holding-Konzerns anzuwenden und ihre Geschäftszahlen an die Wien Holding GmbH zu berichten.

Vom Stadtrechnungshof Wien wurde festgehalten, dass die genannte Vollmacht zur Verwaltung der Gesellschaftsanteile der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. eine Konsolidierung im Sinn des Unternehmensgesetzbuches in den Konzernabschluss des Wien Holding-Konzerns nicht ermöglichte. Umsätze bzw. Ergebnisse können nur der Eigentümerin bzw. Gesellschafterin zugerechnet werden.

3. Prüfungsberichte der bestellten Abschlussprüferin der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2010 bis 2014

3.1 Uneingeschränkte Bestätigungsvermerke

Im Zuge seiner Einschau wurden dem Stadtrechnungshof Wien die von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellten Berichte über die Ergebnisse der Prüfung der Jahresabschlüsse der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. jeweils zum 31. Dezember der Geschäftsjahre 2010 bis 2014 vorgelegt.

Sämtliche der in den Geschäftsjahren 2010 bis 2014 aufgestellten Jahresabschlüsse wurden von der bestellten Abschlussprüfungsgesellschaft mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. Dezidiert wurde festgestellt, *"dass die Jahresabschlüsse den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft sowie der Ertragslage in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung vermitteln und die Lageberichte in Einklang mit den Jahresabschlüssen stehen"*.

3.2 Redepflicht der bestellten Abschlussprüferin gemäß § 273 Abs 2 und 3 des Unternehmensgesetzbuches

Allen fünf Berichten über die Prüfung des Jahresabschlusses der Geschäftsjahre 2010 bis 2014 war zu entnehmen, dass die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in jedem Jahr die Redepflicht gem. § 273 Abs 2 und 3 UGB ausgeübt hatte. Grund dafür war, dass die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs im Sinn des § 22 Abs 1 Z 1 URG gegeben waren. Die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes liegt nämlich nach den unternehmensrechtlichen Bestimmungen immer dann vor, wenn die gem. § 23 URG ermittelte Eigenmittelquote weniger als 8 % und die gem. § 24 URG ermittelte fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre betragen.

Die Berichte über die Prüfung des Jahresabschlusses der Jahre 2010 und 2011 - wie vom Unternehmensgesetzbuch (§ 273 Abs 3 letzter Satz) gefordert - enthielten die Berechnung und Höhe der beiden genannten Kennzahlen. Für die Jahre 2012 bis 2014 fehlten diese zur Gänze in den Prüfungsberichten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darauf hinzuweisen, dass beide relevanten Kennzahlen im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses anzuführen sind.

In ihren Zusammenfassungen der Prüfungsergebnisse der Jahre 2010 bis 2014 hielt die bestellte Abschlussprüferin fest, dass in der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. in den Jahren 2010 bis 2012 tatsächlich kein Reorganisationsbedarf gegeben war. Ebenso konnte die gesetzliche Vermutung eines Reorganisationsbedarfs in den Jahren 2013 und 2014 verneint werden. Die Gesellschaft erhält nämlich aufgrund der mit der Stadt Wien getroffenen Vereinbarung vom 8. Juli 1996 bzw. 14. März 2012 ein angemessenes und einheitliches Entgelt für den kostendeckenden Betrieb der Hauptkläranlage und der eigenen Anlagen einschließlich der projektbezogenen Kanalbauten. Dieses Entgelt enthält auch eine Verzinsung des Gesellschaftskapitals, wodurch die wirtschaftliche Situation des Unternehmens als gesichert angenommen werden kann.

3.3 Inanspruchnahme einer unternehmensrechtlichen Befreiungsbestimmung hinsichtlich der Erstellung eines Konzernabschlusses

Wie bereits erwähnt, konnte die ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. nicht in den Konzernabschluss der Wien Holding GmbH einbezogen werden, da diese die Gesellschaftsanteile nur verwaltete und die Stadt Wien unverändert Alleineigentümerin und Gesellschafterin ist. Aufgrund der unternehmensrechtlichen Bestimmungen wäre die ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. somit hinsichtlich ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften verpflichtet, einen Konzernabschluss zu erstellen, soweit keine andere unternehmensrechtliche Befreiungsbestimmung zutrifft.

Die ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. erstellte im gesamten fünfjährigen Einschauzeitraum keine Konzernabschlüsse. Der Jahresabschluss 2011 enthielt erstmals im An-

hang jenen - vom Unternehmensgesetzbuch geforderten - Hinweis, dass die Erstellung eines Konzernabschlusses auf Ebene der Gesellschaft als Mutterunternehmen unterblieb, da die Tochtergesellschaften von untergeordneter Bedeutung waren. Damit wurde die Befreiungsbestimmung des § 249 Abs 2 UGB in Anspruch genommen, wonach ein Tochterunternehmen nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden muss, wenn es für die Verpflichtung, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung ist. Diese Befreiungsbestimmung kommt auch dann zum Tragen, wenn das Mutterunternehmen ausschließlich Tochterunternehmen hat, die für sich und zusammengenommen von untergeordneter Bedeutung sind.

Da die Gesellschaft ab dem Jahr 2011 in ihren Jahresabschlüssen entsprechende Vermerke im Anhang enthielten, erübrigte sich eine diesbezügliche Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien.

4. Beteiligungsmanagement: Definition und gesetzliche Grundlagen

4.1 Allgemeine Definition des Beteiligungsmanagements

Unter Beteiligungsmanagement wird die aktive Einflussnahme auf Unternehmen mit selbstständiger kaufmännischer Rechnungslegung verstanden, wobei die Einflussnahme auf Basis einer kapitalmäßigen Verflechtung oder auf vertraglicher Grundlage geschehen kann. Als Zielsetzung eines aktiven Beteiligungsmanagements wird in der Managementliteratur im Wesentlichen die Durchsetzung der Eigentümerrechte, die Kontrolle der Erfüllung der budgetären, finanziellen und sonstigen Ziele, die Schaffung von Berichtsstandards sowie die Unterstützung des Managements der Beteiligungsunternehmen genannt. Damit umfasst das Beteiligungsmanagement die Kernbereiche Beteiligungspolitik, Beteiligungsverwaltung und Beteiligungscontrolling sowie den Bereich Managementunterstützung und Serviceleistungen. Gerade bei Unternehmen, die im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen, spielt die Beteiligungspolitik eine wichtige Rolle, da die Eigentümerin strategische Vorgaben im Rahmen ihrer Regional-, Struktur- und Sozialpolitik definieren kann. Zudem macht die Projektzusammenarbeit sowohl mit externen als auch konzerninternen Partnerunternehmen vielfach die Gründung eigenständiger (Betreiber-)Gesellschaften erforderlich.

In der Beteiligungsverwaltung werden vor allem wesentliche Unterlagen, Daten und Informationen zu den Beteiligungen (zentral) verwaltet, um die Eigentümerrechte wahren zu können. Damit umfasst die zentrale Beteiligungsverwaltung die Sammlung und Dokumentation sämtlicher gesellschafts-, unternehmens- und steuerrechtlichen relevanten Unterlagen der Beteiligungsunternehmen. Im Wesentlichen sind dies Satzungen und Gesellschaftsverträge, Firmenbuchauszüge, Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Prüfungsberichte und Unterlagen und Protokolle zu den Organsitzungen (Geschäftsführungen, Aufsichtsrat, Beirat).

Das Beteiligungscontrolling umfasst in erster Linie die Koordination, die Unterstützung und die Steuerung der Beteiligungsgesellschaften im Hinblick auf die bestmögliche Erreichung der Gesamtunternehmensziele sowie der Zielvorgaben für einzelne Beteiligungsgesellschaften. Es dient der operativen und strategischen Steuerung der Beteiligungsunternehmen, indem es den Planungs- und Steuerungsprozess koordiniert und ein (standardisiertes) Berichtswesen und Reporting samt Kennzahlensystem aufbaut. Ziel der Berichterstattung ist es, die eingetretene wirtschaftliche Entwicklung im Vergleich zur Planung aufzuzeigen sowie Vorschauen über die künftige Entwicklung plausibel und nachvollziehbar darzustellen. Der Bereich Managementunterstützung und Serviceleistungen stellt den Beteiligungsunternehmen rechtliche und betriebswirtschaftliche Beratung und Analysen zur Verfügung.

4.2 Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches

Gemäß Unternehmensgesetzbuch sind Beteiligungen Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch eine dauernde Verbindung zu diesen Unternehmen zu dienen. Als Beteiligungen gelten im Zweifel Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft erreichen.

Die Beteiligung als unbeschränkt haftende Gesellschafterin an einer unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaft gilt gem. § 228 Abs 2 UGB stets als Beteiligung.

Gemäß Unternehmensgesetzbuch sind verbundene Unternehmen solche, die nach den Vorschriften über die vollständige Zusammenfassung der Jahresabschlüsse verbundener Unternehmen (Vollkonsolidierung) in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens gem. § 244 UGB einzubeziehen sind. Tochterunternehmen, die gemäß den Befreiungsbestimmungen des § 249 UGB nicht einbezogen werden, sind ebenfalls verbundene Unternehmen.

5. Vorgaben der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. im Hinblick auf das Beteiligungsmanagement

5.1 Beteiligungsstrategie

Laut Auskunft der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. wird im Rahmen des Beteiligungsmanagements der Gesellschaft die Strategie verfolgt, Beteiligungen an Unternehmen einzugehen, die im weiteren Sinn zur Sicherung und Optimierung von Umweltschutz und Daseinsvorsorge der Stadt Wien im Sinn des der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. übertragenen Aufgabengebietes dienen. Diesbezüglich erfolgte ein vertiefter Diskussions- und Abstimmungsprozess mit den befugten Vertreterinnen bzw. Vertretern der Stadt Wien und der Wien Holding GmbH, wobei eher inhaltliche als ertragsmäßige Überlegungen im Vordergrund stehen.

5.2 Beteiligungscontrolling und Beteiligungsreporting

Wie bereits erwähnt, waren die im Wien Holding-Konzern geltenden einheitlichen Berichtsstandards hinsichtlich der Controllingberichte und des Reportings auch von der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. und deren Tochterunternehmen anzuwenden. Demnach hatte die ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. sowie ihre beiden Tochterunternehmen ebswien tierservice Ges.m.b.H. Nfg KG und ebswien wiener wassertechnologie & infrastruktur Ges.m.b.H. Quartalsberichte sowie Wirtschaftspläne nach den definierten Standards des Wien Holding-Konzerns zu erstellen. Adressatin des gesamten Berichtswesens war die Wien Holding GmbH, die diese Informationen zur Unterstützung ihrer Verwaltungstätigkeit benötigte.

5.3 Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung

In § 30j Abs 5 GmbHG sind jene Geschäfte geregelt, die einer vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen. Als zustimmungspflichtige Geschäfte sind u.a. der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen im Sinn des § 228 UGB und die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, zu qualifizieren. Während gemäß GmbH-Gesetz hinsichtlich des Erwerbs und der Veräußerung von Beteiligungen die Möglichkeit besteht, diesbezügliche Betragsgrenzen im Gesellschaftsvertrag festzusetzen, liegt bei der Gewährung von Darlehen und Krediten hingegen eine verpflichtende Bestimmung dazu vor.

Der durch diese Bestimmungen des GmbH-Gesetzes vorgegebene Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte bzw. Maßnahmen regelt den Mindestumfang und kann daher nicht eingeschränkt werden. Allerdings kann er durch entsprechende Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag oder in den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und für die Geschäftsführung erweitert werden.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist daher eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrates von diesem zu beschließen und durch einen Gesellschafterinnenbeschluss genehmigen zu lassen.

5.3.1 Der Aufsichtsrat der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. hat mit Zustimmung der Wien Holding GmbH in ihrer damaligen Funktion als bevollmächtigte Gesellschaftervertreterin vom 2. April 2014 in seiner Sitzung vom 26. März 2014 eine Neufassung seiner Geschäftsordnung erlassen, die mit 1. Juli 2014 Wirksamkeit erlangte. Nach dieser sind folgende prüfungsgegenständliche Geschäfte zustimmungspflichtig:

"(2)

- a) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§228 UGB) sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
- f) die Gewährung von Darlehen und Krediten, die € 40.000,00 (EURO vierzigtausend) im Einzelnen und € 250.000,00 (EURO zweihundertfünfzigtausend) insgesamt in ei-

nem Geschäftsjahr übersteigt, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört."

"(3) Ist die Gesellschaft an Unternehmen, für die kein Aufsichtsrat bestellt ist, mehrheitlich beteiligt, so sind jene Rechtsgeschäfte und Maßnahmen dieser Beteiligungsunternehmen dem Aufsichtsrat der Gesellschaft zur Kenntnisnahme oder Beschlussfassung vorzulegen, die - würden sie bei der Gesellschaft selbst auftreten - gemäß Gesetz, Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, dieser Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat oder aufgrund sonstiger Gesellschafter- oder Aufsichtsratsbeschlüsse gleichfalls dem Aufsichtsrat der Gesellschaft oder dessen Vorsitzenden (Stellvertreter) vorzulegen wären. Ist die Gesellschaft an Unternehmen, für die kein Aufsichtsrat bestellt ist, nicht mehrheitlich beteiligt, so ist der Aufsichtsrat oder dessen Vorsitzender (Stellvertreter) über derartige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Beteiligungsunternehmen nur zu informieren."

Nach herrschender Literatur ist die bloße Erhöhung bestehender Beteiligungen nicht von der oben genannten Zustimmungspflicht betroffen, da sich dadurch der Charakter der Beteiligung nicht ändere (vgl. Gruber/Harrer [Hrsg], GmbHG-Kommentar [2014], Linde Verlag Ges.m.b.H., Wien, S. 717).

Der Aufsichtsrat einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat nach der herrschenden Literatur die Kontroll- und Überwachungskriterien Recht- und Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit anzuwenden (vgl. Gruber/Harrer [Hrsg], GmbHG-Kommentar [2014], Linde Verlag Ges.m.b.H., Wien, S. 706 und Kalss/Kunz [Hrsg], Handbuch für den Aufsichtsrat [2010], FACULTAS Verlags- und Buchhandels AG, Wien, S. 246 Rz. 12).

5.3.2 In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. sind oben erwähnte Bestimmungen, die bei den prüfungsgegenständlichen Geschäften relevant waren, ebenfalls enthalten.

Darüber hinaus enthielt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. Bestimmungen über Zustimmungserfordernisse des Auf-

sichtsrates der Wien Holding GmbH. Nach diesen bedurften folgende prüfungsgegenständliche Geschäfte auch der Zustimmung des Aufsichtsrates der Wien Holding GmbH:

- *"b) Erwerb und Veräußerung von Anteilen an Unternehmen sowie Verschmelzungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen im Ganzen im Bereich der Gesellschaft und ihrer Beteiligungs- oder verwalteten Unternehmen;"*
- *"c) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern der Beteiligungs- und verwalteten Unternehmen, sofern der Gesellschaft oder ihren Beteiligungs- und verwalteten Unternehmen hierfür ein Nominationsrecht zusteht."*

Die Geschäftsführung der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. hatte in diesen Angelegenheiten lt. Geschäftsordnung vor einer etwaigen Beschlussfassung durch die zuständigen Organe die von ihr ausgearbeiteten Beschlussanträge mit den hiezu aufbereiteten Unterlagen dem "Vorstand" der Wien Holding GmbH zu übermitteln. Dieser holt die Zustimmung seines Aufsichtsrates ein.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte in diesem Zusammenhang fest, dass bei sämtlichen im Prüfungszeitraum durchgeführten Erwerben und Veräußerungen von Anteilen an Unternehmen sowie ihrer Beteiligungsunternehmen im Rahmen der von der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. abgehaltenen Aufsichtsratssitzungen die Wien Holding GmbH als bevollmächtigte Eigentümervertreterin zwar einbezogen und informiert war, jedoch die gemäß der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung verbindlich festgelegte Zustimmung des Aufsichtsrates der Wien Holding GmbH fehlte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Bestimmungen der Geschäftsordnungen einzuhalten oder im Hinblick auf eine Optimierung und Beschleunigung des formalen Entscheidungsprozesses zu überdenken, ob eine entsprechende Überarbeitung dieser Bestimmung zielführend wäre, zumal die ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. über einen Aufsichtsrat verfügt und im Zuge des quartalsweisen Controlling Reportes der Wien Holding GmbH ohnedies eine Berichterstattung an deren Aufsichtsrat erfolgte.

5.3.3 Hinsichtlich des Wirkungskreises der Generalversammlung enthält der Gesellschaftsvertrag jene Bestimmung, nachdem die Generalversammlung in allen Angelegenheiten entscheidet, die kraft Gesetzes dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen wären, sofern für die Gesellschaft kein Aufsichtsrat bestellt ist.

6. Entwicklung des Beteiligungsportfolios der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. im Zeitraum 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2014

6.1 Bilanzielle Darstellung der diesbezüglichen Finanzanlagen

Die ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. wies für den Einschauezeitraum 2010 bis 2014 folgende Bilanzansätze in ihren Finanzanlagen aus, wobei sie - wie im Unternehmensgesetzbuch vorgesehen - zwischen Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen unterschied (Beträge in EUR):

Tabelle 1: Finanzanlagen

Finanzanlagen	01.01.2010	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014
Anteile an verbundenen Unternehmen	653.704,92	773.704,92	773.704,92	790.970,92	790.970,92	790.970,92
davon:						
ebswien tierservice Ges.m.b.H. Nfg KG	634.204,92 (99 %)	634.204,92 (99 %)	634.204,92 (99 %)	634.204,92 (99 %)	634.204,92 (99 %)	634.204,92 (99 %)
ebswien wiener wasser-technologie & infrastruktur Ges.m.b.H.	19.500,00 (100 %)	139.500,00 (100 %)	139.500,00 (100 %)	156.766,00 (100 %)	156.766,00 (100 %)	156.766,00 (100 %)
Beteiligungen	202.643,90	202.643,90	400.300,59	400.300,59	399.700,59	399.700,59
davon:						
Wiener Kommunal-Umweltschutzprojekt-gesellschaft mbH	600,00 (1 %)	600,00 (1 %)	600,00 (1 %)	600,00 (1 %)	-	-
aqua plus Wasserver-sorgungs- und Abwasser-entsorgungs-GmbH	202.043,90 (49,9 %)	202.043,90 (49,9 %)	-	-	-	-
Wiental-Sammelkanal Gesellschaft m.b.H.	-	-	399.700,59 (50 %)	399.700,59 (50 %)	399.700,59 (50 %)	399.700,59 (50 %)

Quelle: ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H.

Im fünfjährigen Betrachtungszeitraum war ein Anstieg der Anteile an verbundenen Unternehmen von rd. 0,65 Mio. EUR zum 1. Jänner 2010 auf rd. 0,79 Mio. EUR zum Stichtag 31. Dezember 2014 zu verzeichnen. Die Steigerung resultierte aus der Gewährung eines Gesellschafterinnenzuschusses im Jahr 2010 in der Höhe von 120.000,-- EUR und aus einer im Jahr 2012 erfolgten Zuschreibung auf den Bilanzansatz in der Höhe von 17.266,-- EUR an der ebswien wiener wassertechnologie & infrastruktur Ges.m.b.H.

Die von der Gesellschaft im Einschauzeitraum gehaltenen Beteiligungen erhöhten sich von rd. 0,20 Mio. EUR zum Stichtag 31. Dezember 2010 auf rd. 0,40 Mio. EUR zum Stichtag 31. Dezember 2014. Dies war auf die im Jahr 2011 erfolgte Abtretung ihres 50%igen Geschäftsanteiles an der aqua plus Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs-GmbH und den gleichzeitigen Erwerb von 50 % der Geschäftsanteile an der Wiental-Sammelkanal Gesellschaft m.b.H. sowie auf die im Jahr 2013 erfolgte Abtretung ihres 1%igen Geschäftsanteiles an der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH zurückzuführen.

In den nachfolgenden Punkten werden die Details zu den von der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. unter den Finanzanlagen ausgewiesenen Anteilen an verbundenen Unternehmen sowie Beteiligungen dargestellt.

6.2 ebswien tierservice Ges.m.b.H. Nfg KG als Anteile an verbundenen Unternehmen

6.2.1 Am 2. August 1999 wurde die ehemalige Tierkörperbeseitigung Wien Gesellschaft m.b.H. von der damaligen Alleineigentümerin Wien Holding AG (nunmehrige Wien Holding GmbH) zur Gänze an die damalige Entsorgungsbetriebe Simmering Gesellschaft m.b.H. (nunmehrige ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H.) abgetreten. Daraus ging durch Umwandlung gem. §§ 1 ff UmwG mit Gesellschaftsvertrag vom 8. August 2001 die damalige Tierkörperbeseitigung Wien GmbH Nfg KG hervor, deren Firmenwortlaut seit 1. Jänner 2013 in ebswien tierservice Ges.m.b.H. Nfg KG umbenannt wurde. Als persönlich haftende Gesellschafterin fungiert im internen Verhältnis die ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H.. Diese ist Arbeitsgesellschafterin mit einer Kapitaleinlage in der Höhe von 446.065,86 EUR bzw. 99 % und Kommanditistin ist mit einer Kapitaleinlage in der Höhe von 4.505,72 EUR bzw. 1 % die Stadt Wien, Magistratsabteilung 60. Die sich daraus ergebende Differenz in der Höhe von 188.139,06 EUR zum ausgewiesenen Buchwert des Beteiligungsansatzes in den Bilanzen der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. in der Höhe von 634.204,92 EUR war auf den im Juli 1999 im Zuge der Abtretung vereinbarten Abtretungspreis zuzüglich sämtlicher Gebühren zurückzuführen.

Die Firmenbucheintragung erfolgte am 15. September 2001 beim Handelsgericht Wien unter der FN 213295w. Die ebswien tierservice Ges.m.b.H. Nfg KG hat ihren Sitz in Wien und wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Der jeweilige Bilanzstichtag der Gesellschaft ist der 31. Dezember und entspricht dem Kalenderjahr. Das Prüfrecht des Stadtrechnungshofes Wien ist im Gesellschaftsvertrag verankert.

6.2.2 Der Gegenstand des Unternehmens umfasst die Ausübung des Abdeckergewerbes, das Einsammeln und Beseitigen von Konfiskaten, Kadavern, Schlachtabfällen, sonstigen Abfällen tierischer Herkunft und Aas, vornehmlich im Gebiet der Stadt Wien. Unternehmensgegenstand ist auch das Einfangen und Einstellen von lebenden Tieren über behördliche Anordnung. Weiters ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich oder nützlich erscheinen. Eine Ausnahme bilden lediglich Bankgeschäfte.

6.2.3 Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft wird von der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. als Komplementärin wahrgenommen. Gemäß den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen erhält sie als Abgeltung für die Übernahme der geschäftsführenden Tätigkeit einen Vorweganteil von 10 % des Gewinns, zumindest jedoch 36.500,-- EUR pro Geschäftsjahr (auch im Verlustfall). Hinsichtlich der einzurichtenden Gesellschafterinnenkonten wurde weiters vereinbart, dass die von der Kommanditistin geleistete Kapitaleinlage feststehend und über ein eigenes Kapitalkonto zu führen ist. Für die Komplementärin als bloße Arbeitsgesellschafterin wird kein festes Kapitalkonto, sondern nur ein variables Verrechnungskonto geführt. Auf diesem sind sowohl die Geschäftsführungs- und Haftungsentschädigung als auch die darauf getätigten Entnahmen und Einlagen zu verbuchen.

6.2.4 Im Prüfungszeitraum wurde der Gesellschaftsvertrag vom 8. August 2001 in seiner Fassung vom 11. November 2009 abgeändert und teilweise neu gefasst. Die Änderungen betrafen den Firmenwortlaut, die Bestimmungen zur Geschäftsführung der Gesellschaft sowie den Anteil am Gewinn und Verlust samt Einlagen und Entnahmeverrechnungen. In der Fassung vom 26. November 2012 wurde festgelegt, dass der persönlich haftenden Gesellschafterin im Hinblick auf die Abgeltung der Geschäftsführung

und Haftungsübernahme ein wertgesichertes jährliches Entgelt in der Höhe von 36.500,-- EUR gebührt. Die am 23. Juli 2015 erfolgte Neufassung des Gesellschaftsvertrages führte zu weiteren Abänderungen und betrafen die Bestimmung zur Führung eines festen Kapitalkontos durch die Komplementärin sowie die Zulässigkeit der Beschlussfassung im Umlaufweg.

Ferner ist die geschäftsführende Gesellschafterin zur Vornahme aller Handlungen ermächtigt, die der sich aus dem Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ergebende gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Die Vornahme von darüber hinausgehenden Handlungen bedarf hingegen der Beschlussfassung der Gesellschafterinnen. So sind insbesondere Gesellschafterinnenbeschlüsse betreffend der Änderung des Gesellschaftsvertrages bzw. der Auflösung der Gesellschaft einstimmig zu fassen. Die Zustimmung zur Veräußerung, Teilung, Verpfändung oder sonstige Belastungen von Kapitaleinlagen sowie der Erwerb, Verkauf und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder Beteiligungen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der Kapitalanteile.

Hinsichtlich der Bestimmungen zum Anteil am Gewinn und Verlust, zu den Einlagen und Entnahmeverrechnungen wurde im aktuellen Gesellschaftsvertrag festgehalten, dass über die Verwendung des Gewinnes oder Verlustes die Gesellschafterinnenversammlung entscheidet. Darüber hinaus wurde vereinbart, dass der Gewinn oder Verlust sowie der bei Auflösung der Gesellschaft entstehende Liquidationsgewinn oder Liquidationsverlust auf die Gesellschafterinnen entsprechend ihrer im internen Verhältnis vereinbarten Beteiligungsquote verteilt wird. Im Hinblick auf die Darstellung des Eigenkapitals sieht der Gesellschaftsvertrag vor, dass für jede Gesellschafterin die nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen erforderlichen Konten zu führen sind, wobei die variablen Kapitalkonten keiner Verzinsung unterzogen werden.

6.2.5 Eine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates in der ebswien tierservice Ges.m.b.H. Nfg KG bestand nicht und es wurde auch nicht auf freiwilliger Basis ein solcher bestellt. Jedoch erfolgten regelmäßige Berichterstattungen über die laufende operative Geschäftstätigkeit der Gesellschaft im Rahmen der Aufsichtsratssit-

zungen bei der Komplementärin, in welchen auch die jeweiligen Jahresabschlüsse sowie die Wirtschaftspläne der Gesellschaft zur Genehmigung vorgelegt wurden.

6.2.6 Bei der ebswien tierservice Ges.m.b.H. Nfg KG handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft, die weder prüf- noch aufsichtsratspflichtig ist. Ihre Jahresabschlüsse wurden dennoch einer freiwilligen Jahresabschlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungskanzlei unterzogen und für die Geschäftsjahre 2010 bis 2014 von dieser jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Eine Einschau in den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 der ebswien tierservice Ges.m.b.H. Nfg KG zeigte eine Bilanzsumme von rd. 1,77 Mio. EUR. Die Aktivseite der Bilanz umfasste im Wesentlichen das Anlagevermögen in der Höhe von rd. 1,63 Mio. EUR und das Umlaufvermögen von rd. 0,14 Mio. EUR. Auf der Passivseite wurden neben einem Eigenkapital von rd. 1,10 Mio. EUR Rückstellungen von rd. 0,34 Mio. EUR sowie Verbindlichkeiten von rd. 0,32 Mio. EUR ausgewiesen. Die Umsatzerlöse des Geschäftsjahres 2014 betragen rd. 1,70 Mio. EUR. Die Gewinn- und Verlustrechnung zeigte einen Jahresüberschuss von rd. 0,26 Mio. EUR sowie einen den Gesellschafterinnen zuzurechnenden Gewinn von rd. 0,56 Mio. EUR.

6.2.7 In den einzelnen Geschäftsjahren des Betrachtungszeitraumes nahm die ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. unterjährige Darlehen in der Größenordnung von 830.000,-- EUR bis 2,30 Mio. EUR von ihrem verbundenen Unternehmen in Anspruch. Die Grundlagen für die jeweils zur Anwendung gelangten Zinssätze wurden in einer schriftlichen Vereinbarung aus dem Jahr 2003 mit ergänzenden Zusatzvereinbarungen vom 28. September 2012 festgehalten. Dabei wurde vereinbart, dass zur Berechnung der Verzinsung der durchschnittliche 3-Monats-EURIBOR für den jeweiligen Monat abzüglich einer festgelegten Zahl von Basispunkten herangezogen wird. Bei einem 3-Monats-EURIBOR zwischen 0,5 % und 0,2 % wird für diesen Zeitraum ein fixer Zinssatz verrechnet. Für den Fall, dass der 3-Monats-EURIBOR unter 0,2 % liegt, wird für den betroffenen Zeitraum der jeweils tatsächliche durchschnittliche 3-Monats-EURIBOR als maßgeblicher Zinssatz, ohne Auf- oder Abschlag, verrechnet.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. im selben Zeitraum im Rahmen ihrer Barvorlagenfinanzierung jeweils Zinssätze leistete, die z.T. deutlich über den der ebswien tierservice Ges.m.b.H. Nfg KG verrechneten Zinssätzen für kurzfristig in Anspruch genommene Gelder lagen.

Nach steuerlicher Verwaltungspraxis sind Geschäftsbeziehungen zwischen nahestehenden Unternehmen nur dann anzuerkennen, wenn diese nach außen ausreichend zum Ausdruck kommen, einen eindeutigen, klaren und jeden Zweifel ausschließenden Inhalt aufweisen und zwischen Fremden unter den gleichen Bedingungen abgeschlossen worden wären. Bei Geschäftsbeziehungen, die dem Fremdvergleichsgrundsatz nicht standhalten, könnte u.U. die steuerliche Nichtanerkennung drohen und zur Annahme von verdeckten Ausschüttungen bzw. Einlagen führen.

Dem Stadtrechnungshof Wien wurden bzgl. der genannten Darlehensgewährungen keine Darlehensverträge, sondern lediglich Zinsberechnungslisten vorgelegt, aus welchen der auf Basis des aushaftenden Darlehensbetrages zur Anwendung gelangte Zinssatz sowie die für den jeweiligen Zeitraum erwirtschafteten Zinserträge ersichtlich waren. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, in Anbetracht der Darlehenshöhen und aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz sowie der kaufmännischen Sorgfaltspflicht und zur Beweissicherung diesbezügliche Vereinbarungen - auch wenn es sich um Verträge zwischen verbundenen Unternehmen handelt - grundsätzlich schriftlich in Form eines (Rahmen-)Darlehensvertrages abzuschließen. Dieser sollte nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien neben der Bandbreite der gewährten Darlehensbeträge auch entsprechende Bestimmungen hinsichtlich der Verzinsung, der Laufzeit und der Rückzahlungsmodalitäten sowie Regelungen im Fall des Verzugs enthalten. Darüber hinaus wäre für diesen Rahmenvertrag neben der Einholung eines Gesellschafterinnenbeschlusses die Genehmigung bzw. die Beschlussfassung des Aufsichtsrates der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. einzuholen, da sie an der ebswien tierservice Ges.m.b.H. Nfg KG mehrheitlich beteiligt ist, und diese keinen Aufsichtsrat bestellt hat. Würden nämlich jene Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bei der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. auftreten, würden diese gemäß ihrer Geschäftsordnung für

den Aufsichtsrat und für die Geschäftsführung gleichfalls der Zustimmung ihres Aufsichtsrates bedürfen.

6.2.8 Auf der Grundlage einer schriftlichen Darlehensvereinbarung vom 7. Oktober 2014 gewährte die ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. ihrem verbundenen Unternehmen ein Gesellschafterinnendarlehen im Ausmaß von maximal 200.000,-- EUR. Dies war zur Abdeckung eines kurzfristigen Finanzbedarfs, welcher sich aufgrund des im November 2013 gefassten Gesellschafterinnenbeschlusses der ebswien tierservice Ges.m.b.H. Nfg KG auf Entnahme des aus Vorperioden stammenden Bilanzgewinnes in der Höhe von rd. 1,71 Mio. EUR ergab, erforderlich. Hinsichtlich der Laufzeit und der Rückzahlungsmodalitäten wurde vereinbart, dass der Darlehensbetrag bis zur Fälligkeit und Überweisung der Wasenmeisterdienstgebühr im ersten Quartal 2015 zurückzubezahlen ist. Der Darlehensgewährung wurde ein Zinssatz, der jeweils 25 Basispunkte über dem Zinssatz, den die ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. selbst im Rahmen ihrer Barvorlagenfinanzierung zu tragen hat, zugrunde gelegt.

Von der ebswien tierservice Ges.m.b.H. Nfg KG wurde am 6. November 2014 zunächst ein Darlehensbetrag in der Höhe von 100.000,-- EUR abgerufen, welcher am 11. Dezember 2014 schließlich auf den maximalen Darlehensbetrag von 200.000,-- EUR aufgestockt wurde. Zum Stichtag 31. Dezember 2014 war ein Darlehensbetrag in der Höhe von 200.090,39 EUR (inkl. Verzinsung) aushaftend. Die Rückzahlung des Darlehensbetrages von insgesamt 200.175,45 EUR (inkl. Verzinsung für das Jahr 2015) erfolgte vereinbarungsgemäß am 9. Februar 2015.

Obwohl die in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegten Betragsgrenzen durch diese Darlehensgewährung (s. Pkt. 5.2) deutlich überschritten wurden, war seitens der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. die Einholung einer diesbezüglichen Genehmigung nicht erforderlich. Grund dafür ist, dass die kurzfristige Darlehensgewährung im Rahmen des Cash Managements zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft in Form der Beteiligung an anderen Gesellschaften gehört.

6.2.9 Die von der ebswien tierservice Ges.m.b.H. Nfg KG im Zeitraum 2010 bis 2014 erwirtschafteten Umsatzerlöse bewegten sich in einer Bandbreite von rd. 1,48 Mio. EUR bis rd. 1,70 Mio. EUR. Sie setzten sich im Wesentlichen aus der Wasenmeisterdienstpauschale, welche die Gesellschaft als Abgeltung für die im Auftrag der Stadt Wien zu erbringenden Leistungen erhält, sowie aus den Entsorgungsentgelten aus dem Privatkundinnengeschäft zusammen. Die Gesellschaft erwirtschaftete in den einzelnen Jahren des Betrachtungszeitraumes jeweils Jahresüberschüsse in einer Größenordnung zwischen rd. 0,24 Mio. EUR und rd. 0,31 Mio. EUR, wovon auf die ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. als Komplementärin insgesamt rd. 1,41 Mio. EUR entfielen. Hievon wurde gemäß Umlaufbeschluss vom November 2013 ein Bilanzgewinn in der Höhe von rd. 0,80 Mio. EUR sowie die aus Vorperioden resultierenden Gewinne in der Höhe von rd. 0,90 Mio. EUR an die ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. ausbezahlt, wodurch im Betrachtungszeitraum zugeflossene Beteiligungserträge aus verbundenen Unternehmen von insgesamt rd. 1,70 Mio. EUR lukriert werden konnten. Die in den Geschäftsjahren 2013 und 2014 den Gesellschafterinnen zuzurechnenden Gewinne von insgesamt rd. 0,61 Mio. EUR wurden gemäß Gesellschafterinnenbeschluss der ebswien tierservice Ges.m.b.H. Nfg KG auf neue Rechnung vorgetragen und auf dessen Entnahme verzichtet.

6.2.10 Auf Basis eines Vertrages erbringt die Komplementärin ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. Dienstleistungen für ihre Tochtergesellschaft. Dies betrifft die Lohnverrechnung, die Kontrolle von Eingangsrechnungen, die Umsatzsteuerermittlungen und Umsatzsteuermeldungen an das zuständige Finanzamt, die Finanz- und Anlagenbuchhaltung und die Budgeterstellung. Nach Vorgaben der Geschäftsführung sowie der begleitenden wirtschaftlichen Kontrolle wird auch die Vornahme rechtlich vorgeschriebener Statistiken der ebswien tierservice Ges.m.b.H. Nfg KG gegen Leistung eines wertgesicherten monatlichen Entgelts durchgeführt. Weiters wurde zwischen der ebswien tierservice Ges.m.b.H. Nfg KG und ihrer Komplementärin ein IT-Dienstleistungsvertrag über die Wartung und den Betrieb der IT-Infrastruktur der Gesellschaft gegen Leistung eines wertgesicherten jährlichen Jahrespauschalbetrages abgeschlossen.

6.3 ebswien wiener wassertechnologie & infrastruktur Ges.m.b.H. als Anteile an verbundenen Unternehmen

6.3.1 Die ebswien wiener wassertechnologie & infrastruktur Ges.m.b.H. wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 8. August 2001 unter dem vorherigen Namen Wiener Wasser Technologie GmbH mit einem voll einbezahlten Stammkapital in der Höhe von 36.000,-- EUR gegründet. Die Firmenbucheintragung erfolgte am 22. November 2001 beim Handelsgericht Wien unter der FN 215537t. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien und wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Der jeweilige Bilanzstichtag der Gesellschaft ist der 31. Dezember und entspricht somit dem Kalenderjahr. Ursprünglich war die ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. nur zu einem Drittel an der Gesellschaft beteiligt, im Jahr 2003 übernahm sie auch die bisher zu gleichen Teilen von zwei Fremdgesellschaften gehaltenen restlichen Anteile, sodass sie seitdem Alleingesellschafterin ist. In der ebswien wiener wassertechnologie & infrastruktur Ges.m.b.H. ist kein Aufsichtsrat eingerichtet.

Das Prüfrecht des Stadtrechnungshofes Wien ist im Gesellschaftsvertrag verankert.

6.3.2 Laut Gesellschaftsvertrag umfasst der Gegenstand des Unternehmens die Erbringung von Leistungen jedweder Art, die im Zusammenhang mit der Errichtung sowie dem Betrieb von Trink- und Nutzwasseraufbereitungs- und -versorgungsanlagen, Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen sowie Infrastrukturanlagen stehen. Darunter fallen insbesondere

- a) Entwicklung, Planung, Projektmanagement, Bau und Errichtung sowie Betrieb von Trink- und Nutzwasseraufbereitungs- und -versorgungsanlagen, Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen sowie Infrastrukturanlagen, insbesondere unter Anwendung von diesbezüglichen Wiener Technologien;
- b) technisches sowie kaufmännisches Consulting im Zusammenhang mit der Trink- und Nutzwasseraufbereitung und -versorgung, der Kanalisation und Abwasserreinigung sowie Infrastruktur;
- c) Organisation und Abwicklung von Finanzdienstleistungen (ausgenommen sind Bankgeschäfte, für die eine Bankkonzession erforderlich ist), soweit diese direkt oder indi-

- rekt im Zusammenhang mit der Trink- und Nutzwasseraufbereitung und -versorgung, der Kanalisation und Abwasserreinigung sowie Infrastruktur stehen;
- d) Beteiligung an Unternehmen, die sich mit der Errichtung sowie dem Betrieb von Trink- und Nutzwasseraufbereitungs- und -versorgungsanlagen, Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen sowie Infrastrukturanlagen befassen;
 - e) Verwaltung und allfällige Verwertung von Anlagen und Grundstücken.

Weiters ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig und nützlich erscheinen. Insbesondere kann sich die Gesellschaft auch an anderen Unternehmen beteiligen, Zweigniederlassungen errichten und betreiben sowie die Geschäftsführung für Beteiligungsunternehmen stellen.

6.3.3 Gemäß Gesellschaftsvertrag bedürfen weiters folgende Geschäfte oder Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung:

- "a) die Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik;*
- b) die Erstellung von Jahresvoranschlägen und Investitionsplänen, Personalstellenplänen, sowie mittelfristigen Wirtschafts- und Finanzplänen; im Jahresinvestitionsplan sind Investitionsvorhaben, die im Einzelfall EUR 100.000,-- (in Worten: Euro hunderttausend) übersteigen, gesondert auszuweisen; Leasinggeschäfte sind wie Investitionsvorhaben zu behandeln;*
- c) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft oder bei Beteiligungsgesellschaften sowie die Zuführung von Eigenmitteln in anderer Weise;*
- d) der Erwerb, die Veräußerung und die Verpfändung von Beteiligungen im Sinn der Bilanzierungsvorschriften und von sonstigen Anteilsrechten durch die Gesellschaft sowie der Erwerb, die Veräußerung, die Verpfändung oder die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;*
- e) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen;*
- f) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;*

- g) Investitionen der Gesellschaft außerhalb des genehmigten Jahresinvestitionsplanes, sofern im Einzelfall oder in Summe ein Betrag von EUR 25.000,-- (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) überschritten wird;*
- h) Bestandsverträge über unbewegliche Sachen, unabhängig von der Dauer, sofern das monatliche Entgelt exklusive Betriebskosten EUR 5.000,-- (in Worten: Euro fünftausend) übersteigt;*
- i) Bestandsverträge über bewegliche Sachen wie vergleichbare Verträge (z.B. Kombination von Kauf- und Mietverträgen), sofern das monatliche Entgelt EUR 5.000,-- (in Worten: Euro fünftausend) übersteigt;*
- j) der Abschluss und die Abänderung von sale-and-lease-back-Geschäften;*
- k) die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Haftungen;*
- l) die Gewährung von Darlehen und Krediten, ausgenommen Kredite aus der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Leistungen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes;*
- m) der Abschluss, die Kündigung sowie die wesentliche Änderung von Verträgen (z.B. Ergebnisabführungsverträgen) mit Gesellschaftern oder mit Gesellschaftern von Beteiligungsgesellschaften, ausgenommen Geschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes;*
- n) die Ernennung und Abberufung von Leitern in Zweigniederlassungen und Geschäftsführern in verbundenen Unternehmen (§ 228 HGB) sowie der Abschluss von Dienstverträgen mit diesen;*
- o) die Entsendung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates (o.ä. Organe) in Beteiligungsgesellschaften;*
- p) der Abschluss und die Änderung von Betriebsvereinbarungen, die Einführung und Erhöhung bleibender sozialer Leistungen für die Belegschaft, die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- und Umsatzbeteiligungen oder generelle Leistungsprämien und über Pensionszusagen an die Geschäftsführer und Mitarbeiter;*
- q) der Abschluss und die Abänderung von Dienstverträgen, sofern dadurch der Personalaufwand des genehmigten Jahresbudgets überschritten wird;*
- r) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;*

- s) der Erwerb und die Veräußerung von Patenten sowie der Erwerb und die Vergabe von Lizenzen und der Abschluss von Know-How-Verträgen;*
- t) der Abschluss von hier nicht geregelten Verträgen welcher Art immer, sofern sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören und von außerordentlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind, z.B. weil damit ein über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinaus gehendes Risiko verbunden ist;*
- u) Veröffentlichungen der Gesellschaft, die grundsätzliche Bedeutung haben;*
- v) die Führung von Aktivprozessen mit einem Streitwert über EUR 10.000."*

Weiters sind gemäß Gesellschaftsvertrag die angeführten Beträge wertgesichert (auf Basis des Verbraucherpreisindex 1996, Ausgangsbasis ist die für Juli 2001 veröffentlichte Indexzahl 100), wobei diese Beträge alle fünf Geschäftsjahre, jeweils zu Jahresbeginn, anzupassen sind.

In diesem Zusammenhang war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass die gemäß den oben zitierten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erforderliche Genehmigung der Jahresvoranschläge im Prüfungszeitraum nicht eingeholt wurde. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, künftig die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages einzuhalten bzw. die oben genannten umfangreichen Bestimmungen über die Zustimmungserfordernisse der Generalversammlung auf die organisatorischen Betriebsabläufe anzupassen.

6.3.4 Die Gesellschaft hat gemäß Gesellschaftsvertrag eine bzw. einen, zwei oder drei Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer. Die Vertretung erfolgt durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer oder, wenn mehr als eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer bestellt ist, durch zwei Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer gemeinsam. Sind Prokuristinnen bzw. Prokuristen, die zur Mitzeichnung der Firma berechtigt sind, bestellt, so kann die Vertretung der Gesellschaft auch durch eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen erfolgen. In der Gesellschaft ist ein Geschäftsführer bestellt, der zum Zeitpunkt der Einschau mit der Gestionierung des Unternehmens beauftragt war und zugleich als Einzelprokurist der Alleingesellschafterin fungiert. In der Gesellschaft wird

kein eigenes Personal beschäftigt, sondern auf der Grundlage einer Personalüberlassungsvereinbarung von der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. die notwendigen Kapazitäten nach Bedarf auf Basis einer stundenweisen Abgeltung bereitgestellt.

Auf die gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages einstimmig durch die Generalversammlung zu erlassende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die insbesondere auch die Geschäftsverteilung zwischen den Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern regelt, wurde seitens der Gesellschaft verzichtet. Grund dafür ist, dass - wie oben dargestellt - ohnehin eine Vielzahl von Geschäften und Maßnahmen der Zustimmung der Generalversammlung bedürfen.

Laut Auskunft des geprüften Unternehmens war durch die bisherige Geschäftstätigkeit die Abfassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nicht erforderlich. Dennoch empfahl der Stadtrechnungshof Wien, die gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen einzuhalten oder den Gesellschaftsvertrag auf die organisatorisch erforderlichen Betriebsabläufe anzupassen. Spätestens bei Ernennung einer weiteren Geschäftsführerin bzw. eines weiteren Geschäftsführers wäre jedoch eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen.

Vom Stadtrechnungshof Wien war weiters festzustellen, dass hinsichtlich der Geschäftsführertätigkeit im Prüfungszeitraum keine Verrechnung zwischen der Muttergesellschaft, bei der der Geschäftsführer als Prokurist tätig ist, und ihrer Tochtergesellschaft stattgefunden hatte. Der Stadtrechnungshof Wien wies darauf hin, dass die unentgeltliche Ausübung der Geschäftsführertätigkeit den Prinzipien der Kostenwahrheit und Kostentransparenz widerspricht, auch wenn solche Nutzungseinlagen durch eine Gesellschafterin keine steuerlichen Einlagenwirkungen auslösen. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, eine entsprechende Kostenverrechnung herzustellen.

6.3.5 Bei der ebswien wiener wassertechnologie & infrastruktur Ges.m.b.H. handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft, die weder prüf- noch aufsichtsratspflichtig ist. Ihre Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2010 bis 2014 wurden auch nicht auf

freiwilliger Basis einer Jahresabschlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungskanzlei unterzogen.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2014 wies bei einer Bilanzsumme von rd. 0,23 Mio. EUR ein Eigenkapital von rd. 0,22 Mio. EUR aus. Die Aktivseite umfasste im Wesentlichen Finanzanlagen in der Höhe von rd. 0,12 Mio. EUR sowie Guthaben bei Kreditinstituten von rd. 0,09 Mio. EUR. Die Gewinn- und Verlustrechnung zeigte Umsatzerlöse von rd. 27.600,-- EUR, einen Jahresgewinn von rd. 23.700,-- EUR sowie einen Bilanzgewinn von rd. 66.400,-- EUR.

Wie dargestellt, handelt es sich bei der ebswien wiener wassertechnologie & infrastruktur Ges.m.b.H. um eine kleine Kapitalgesellschaft mit geringer Geschäftstätigkeit, wodurch auf die Einrichtung eines Aufsichtsrates auf freiwilliger Basis verzichtet wurde. Im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen bei der Muttergesellschaft erfolgten jedoch regelmäßige Berichterstattungen über die laufende operative Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. In diesen Aufsichtsratssitzungen wurden auch die jeweiligen Jahresabschlüsse sowie die Wirtschaftspläne der ebswien wiener wassertechnologie & infrastruktur Ges.m.b.H. zur Kenntnisnahme vorgelegt.

6.3.6 Um die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft durch die Lukrierung von Beteiligungserträgen zu stärken, erwarb die ebswien wiener wassertechnologie & infrastruktur Ges.m.b.H. von der Mehrheitseigentümerin (Fremdgesellschafterin) mit Abtretungsvertrag vom 24. März 2010 19 % der Geschäftsanteile an der Wiener Tierkrematorium GmbH. Die Finanzierung des Abtretungspreises in der Höhe von 120.000,-- EUR erfolgte durch eine Kapitalzuführung in Form des bereits erwähnten nicht rückzahlbaren Gesellschafterinnenzuschusses durch die ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. Die diesbezügliche Genehmigung wurde mit Aufsichtsratsbeschluss vom 17. Dezember 2009 bzw. mit Umlaufbeschluss der Generalversammlung vom 15. März 2010 erteilt.

Durch den am 5. Dezember 2011 erfolgten Abschluss eines Entsorgungsvertrages über die Übernahme und Behandlung von Abwässern wies die ebswien wiener wassertechnologie & infrastruktur Ges.m.b.H. erstmalig Umsatzerlöse in ihrem Jahresabschluss

aus. Während in diesem Geschäftsjahr unter Berücksichtigung des Verlustvortrages noch ein Bilanzverlust von rd. 18.500,-- EUR zu verzeichnen war, erzielte die Gesellschaft in den folgenden Geschäftsjahren 2012 bis 2014 durchwegs Jahresüberschüsse. Angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft erfolgte im Rahmen der Jahresabschlusserstellung für das Geschäftsjahr 2012 der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. eine Evaluierung des Beteiligungsansatzes, wodurch die im Jahr 2006 vorgenommene Abschreibung des Beteiligungsansatzes in der Höhe von 17.266,-- EUR in gleicher Höhe zugeschrieben wurde und somit der ursprüngliche Beteiligungsansatz wieder hergestellt werden konnte.

6.3.7 Auf Basis einer Vereinbarung werden im Wesentlichen sowohl die Finanz- und Anlagenbuchhaltung als auch die Kontrolle von Eingangsrechnungen und die Umsatzsteuerermittlungen und Umsatzsteuermeldungen an das zuständige Finanzamt von der Gesellschafterin ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. für ihre Tochtergesellschaft erbracht.

6.4 Beteiligung an der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH

Die Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 12. Juni 2002 mit einem voll einbezahlten Stammkapital in der Höhe von 60.000,-- EUR gegründet. Sie plant, projiziert und errichtet einerseits Anlagen zur Behandlung von Abfällen im Auftrag der Stadt Wien und führt andererseits Planungsaufträge für die Stadt Wien sowie Unternehmen der Stadt Wien im Bereich der Abfallwirtschaft durch. Das Prüfrecht des Stadtrechnungshofes Wien ist im Gesellschaftsvertrag verankert.

Die ursprünglich von der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. an der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile im Ausmaß von 33,33 % wurden im Jahr 2007 zum Großteil veräußert, sodass sie im Prüfungszeitraum über eine 1%ige Beteiligung an der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH verfügte.

Im Jahr 2012 bekundete die Magistratsabteilung 48 ihr Interesse am Erwerb des 1%igen Geschäftsanteiles der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. an der Wiener

Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH. Die ebwien hauptkläranlage Ges.m.b.H. trat im Jahr 2013 ihren Geschäftsanteil unter Zugrundelegung eines Wertermittlungsgutachtens durch eine externe Wirtschaftsprüfungskanzlei zu einem Abtretungspreis in der Höhe von 3.020,-- EUR ab. In ihrem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 war daher kein entsprechender Beteiligungsansatz mehr vorhanden. Die Genehmigung zur Abtretung wurde vom Aufsichtsrat der ebwien hauptkläranlage Ges.m.b.H. in seiner Sitzung vom 16. April 2013 erteilt.

6.5 Beteiligung an der aqua plus Wasserversorgungs- und AbwasserentsorgungsgmbH

6.5.1 Aus strategischen Überlegungen erwarb die ebwien hauptkläranlage Ges.m.b.H. im Jahr 2007 49,9 % der Geschäftsanteile an der mit Gesellschaftsvertrag vom 9. Oktober 2001 errichteten aqua plus Wasserversorgungs- und AbwasserentsorgungsgmbH, deren voll einbezahltes Stammkapital 2.700.000,-- EUR betrug. Der Fokus des Anteilserwerbs richtete sich dabei auf die Sicherung der Einflussnahme auf die von der aqua plus Wasserversorgungs- und AbwasserentsorgungsgmbH gehaltene 50%ige Beteiligung an der Wiental-Sammelkanal Gesellschaft m.b.H, welche mit der von ihr betriebenen Kläranlage Wiental als größte Emittentin am Stadtrand von Wien zählt. Um im Sinn des Wiener Gewässerschutzes auf die technischen und betriebswirtschaftlichen Vorgänge der Wiental-Sammelkanal Gesellschaft m.b.H. auch weiterhin Einfluss ausüben zu können, wurde im Juni 2011 ein Beteiligungstausch vorgenommen. Dabei wurde vereinbart, dass die ebwien hauptkläranlage Ges.m.b.H. zunächst von der Minderheitsgesellschafterin deren 0,1%igen Geschäftsanteil an der aqua plus Wasserversorgungs- und AbwasserentsorgungsgmbH übernimmt, sodass sich ihr Geschäftsanteil auf 50 % erhöht und diesen danach zu einem Abtretungspreis von 400.000,-- EUR auf die verbliebene Fremdschafterin abtritt. Im Gegenzug erwarb die ebwien hauptkläranlage Ges.m.b.H. von der Fremdschafterin an der aqua plus Wasserversorgungs- und AbwasserentsorgungsgmbH deren 50%igen Geschäftsanteil an der Wiental-Sammelkanal Gesellschaft m.b.H. Der Abtretungspreis betrug 399.700,59 EUR, was dem Wert des Nominales der Wiental-Sammelkanal Gesellschaft m.b.H. entsprach. Die dem Beteiligungstausch zugrunde liegenden notariell errichteten Abtretungsverträge vom 16. Juni 2011 wurden unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung durch

den Aufsichtsrat der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. abgeschlossen, welche in dessen 151. Sitzung vom 22. September 2011 erteilt wurde.

6.5.2 Die aqua plus Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs-GmbH wurde lt. Eintrag ins Firmenbuch mit 9. September 2014 gelöscht. Eine Prüfungsbefugnis des damaligen Kontrollamtes lag nicht vor.

6.6 Beteiligung an der Wiental-Sammelkanal Gesellschaft m.b.H.

6.6.1 Laut Gesellschaftsvertrag, zuletzt geändert am 18. Juni 2015, beträgt das Stammkapital der Gesellschaft 799.401,18 EUR. Die Gesellschaft wurde im Jahr 1961 auf unbestimmte Zeit errichtet, ihr Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Sie wurde unter FN 84358g im Firmenbuch eingetragen, ihr Firmensitz ist in Niederösterreich.

Laut Gesellschaftsvertrag kann ein Aufsichtsrat bestellt werden, ein solcher wurde auch eingerichtet. Die beiden Gesellschafterinnen sind lt. Gesellschaftsvertrag berechtigt, je eine Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder zu entsenden. Allerdings ist die Generalversammlung berechtigt, das Aufsichtsratsmitglied zu wählen, wenn eine Gesellschafterin von ihrem Entsendungsrecht nicht Gebrauch macht.

Wie oben dargestellt, hält die ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. seit Juni 2011 50 % der Geschäftsanteile.

6.6.2 Unternehmensgegenstand der Wiental-Sammelkanal Gesellschaft m.b.H. ist der Ausbau und der Betrieb eines Sammelkanals und einer Kläranlage zur Ableitung und Reinigung der Abwässer aus dem Bereich der niederösterreichischen Gemeinden Pressbaum, Purkersdorf, Wolfsgraben und Tullnerbach. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich zur Förderung des Gesellschaftszweckes an anderen Unternehmen zu beteiligen.

6.6.3 Laut Gesellschaftsvertrag strebt die Gesellschaft keinen Gewinn an. Bei Auflösung der Gesellschaft darf das Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Stammeinlagen bzw. den gemeinen Wert der von den Gesellschafterinnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

6.6.4 Mit 1. Jänner 2014 trat eine Änderung der Wiener Stadtverfassung (Stadtrechnungshofnovelle) in Kraft. Nach dieser prüft der Stadtrechnungshof Wien *"auch die Gebarung von wirtschaftlichen Unternehmungen, an denen die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Stadtrechnungshofes Wien unterliegenden Rechtsträgern jedenfalls mit mindestens 50 v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist"*. Die Zuständigkeit des Stadtrechnungshofes Wien erstreckt sich dabei auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen. Diese Prüfbefugnisse des Stadtrechnungshofes Wien sind durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen (z.B. durch eine entsprechende Bestimmung im Gesellschaftsvertrag).

Die ebwien hauptkläranlage Ges.m.b.H. steht im Alleineigentum der Stadt Wien und die Wiental-Sammelkanal Gesellschaft m.b.H. als deren 50%ige Beteiligung unterliegt somit ab 1. Jänner 2014 der Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien.

In der Wiener Stadtverfassung ist auch festgelegt, dass die Prüfbefugnisse des Stadtrechnungshofes Wien im Bereich der wirtschaftlichen Unternehmungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen sind. Da die diesbezügliche Einschau ergab, dass die Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien nicht sichergestellt worden war, wurde empfohlen, eine dahingehende Ergänzung des Gesellschaftsvertrages der Wiental-Sammelkanal Gesellschaft m.b.H. anzustreben.

6.6.5 Die Einschau in den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 zeigte, dass es sich bei der Wiental-Sammelkanal Gesellschaft m.b.H. um eine kleine Kapitalgesellschaft und somit um eine freiwillige Abschlussprüfung im Sinn der diesbezüglichen unternehmensrechtlichen Bestimmungen handelt. Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft führte auch aus, dass die Gesellschaft im Sinn des § 5 Z 6 KStG als gemeinnützig einzustufen und damit von der Körperschaftsteuer befreit ist.

Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2014 betrug rd. 8,88 Mio. EUR. Das Anlagevermögen wies Sachanlagen von rd. 4,39 Mio. EUR aus, wobei ein Großteil davon auf

Kläranlagen und Kanäle entfiel. Das Umlaufvermögen in der Höhe von rd. 4,84 Mio. EUR setzte sich im Wesentlichen aus sonstigen Forderungen zusammen, die auf Forderungen zu Investitionszuschüssen für den Ausbau der Kläranlagen der vier betroffenen Gemeinden auf Basis von geschlossenen Vereinbarungen zurückzuführen waren. Die Passivseite der Bilanz zeigte im Wesentlichen ein Eigenkapital von rd. 0,87 Mio. EUR, Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen in der Höhe von rd. 3,83 Mio. EUR sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von rd. 3,10 Mio. EUR.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014 zeigte Umsatzerlöse in der Höhe von rd. 0,85 Mio. EUR, einen Jahresfehlbetrag von rd. 0,01 EUR sowie einen Bilanzverlust von rd. 0,25 Mio. EUR. Bei den Umsatzerlösen handelte es sich überwiegend um verrechnete Betriebskostenanteile an die Gemeinden Pressbaum, Tullnerbach, Wolfsgraben und Purkersdorf.

7. Erträge aus Beteiligungen in den Gewinn- und Verlustrechnungen der Geschäftsjahre 2010 bis 2014

Die ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. wies für den Einschauezeitraum 2010 bis 2014 folgende Erträge aus Beteiligungen in ihren Gewinn- und Verlustrechnungen aus (Beträge in EUR):

Tabelle 2: Erträge aus Beteiligungen

	01.01. bis 31.12.2010	01.01. bis 31.12.2011	01.01. bis 31.12.2012	01.01. bis 31.12.2013	01.01. bis 31.12.2014
Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen	260.607,66	303.672,58	239.965,56	-	-

Quelle: ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H.

Bei den in der Tabelle dargestellten Erträgen aus Beteiligungen der Jahre 2010 bis 2012 handelte es sich ausschließlich um die jährlich der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. als Komplementärin zugerechneten Gewinnanteile an der ebswien tierservice Ges.m.b.H. Nfg KG, die diese im Zuge der jährlichen Erstellung ihres Jahresabschlusses auf den Gesellschafterinnenkonten ihrer Komplementärin übertragen hatte. Dabei wurde beim Ausweis der Gewinnanteile in ihren testierten Jahresabschlüssen

unternehmensrechtlich der steuerrechtlichen Darstellungsweise gefolgt und die Gewinnanteile unabhängig vom Zahlungsfluss phasenkongruent als Beteiligungsertrag erfasst.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die ebswien tierservice Ges.m.b.H. Nfg KG auch in den Jahren 2013 und 2014 entsprechende Gewinne (2013: 300.013,05 EUR, 2014: 313.350,15 EUR) erzielen konnte, die der geprüften Gesellschaft als Komplementärin und als Gesellschafterin zuzurechnen wären. Aufgrund der jüngsten Rechtsprechung und der Entscheidung des OGH aus dem Jahr 2008 sind die Kapitalerhaltungsvorschriften des Rechts der GmbH sinngemäß auf kapitalistische Personengesellschaften anzuwenden. Unter Berücksichtigung dieser Rechtslage wurde eine AFRAC-Stellungnahme zur Darstellung des Eigenkapitals im Jahresabschluss der GmbH & Co KG abgegeben, welche verpflichtend auf die Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen, anzuwenden ist. Demnach entsteht der Gewinnausschüttungsanspruch der Gesellschafterinnen erst mit der Feststellung des Jahresabschlusses der GmbH & Co KG, wobei die entsprechenden Gewinnverteilungsbeschlüsse ausdrücklich zu fassen sind. Demzufolge setzt der Ausweis eines Beteiligungsertrages die Fassung eines entsprechenden Ausschüttungsbeschlusses voraus. Aufgrund der in den Gesellschafterinnenversammlungen der ebswien tierservice Ges.m.b.H. Nfg KG gefassten Beschlüsse, die Jahresgewinne 2013 und 2014 auf neue Rechnung vorzutragen und somit auf deren Entnahme zu verzichten, verblieben diese Jahresgewinne richtigerweise im Eigenkapital der Personengesellschaft.

Der Stadtrechnungshof Wien wies in diesem Zusammenhang allerdings darauf hin, dass die genannten Bestimmungen nur für den unternehmensrechtlichen Jahresabschluss gelten. Die der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. als Komplementärin zuzurechnenden, allerdings nicht ausbezahlten, Gewinne sind aufgrund der steuerlichen Bestimmungen jedenfalls steuerlich in den betreffenden Jahren in der sogenannten steuerlichen Mehr-Weniger-Rechnung als zu versteuernder Beteiligungsertrag zu erfassen, wodurch es bei der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. zu einer steuerlichen Belastung in Form der Körperschaftsteuer kommen könnte. Der Stadtrechnungshof Wien

empfahl, künftig gegebenenfalls für diese steuerliche Belastung in Form von (Teil-) Gewinnentnahmen finanzielle Vorsorge zu treffen.

Aus der zweiten Tochtergesellschaft ebswien wiener wassertechnologie & infrastruktur Ges.m.b.H. wie auch aus den erwähnten und vorhandenen Beteiligungen resultierten im fünfjährigen Einschauezeitraum keine Erträge aus Beteiligungen. Wie bereits erwähnt, verfügt die ebswien wiener wassertechnologie & infrastruktur Ges.m.b.H. zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2014 über ausschüttungsfähige Bilanzgewinne in der Höhe von rd. 66.400,-- EUR und weiters über ein Bankguthaben in der Höhe von rd. 93.100,-- EUR, eine Ausschüttung wurde allerdings im Betrachtungszeitraum nicht vorgenommen.

Diesbezüglich war vom Stadtrechnungshof Wien nochmals festzuhalten, dass lt. Auskunft der Geschäftsführung bei Beteiligungen der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. strategische Überlegungen im Vordergrund stehen und ertragsmäßige bzw. wirtschaftliche Gesichtspunkte, die entsprechende Beteiligungserträge nach sich ziehen müssten, in den Hintergrund treten.

8. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darauf hinzuweisen, dass Kennzahlen betreffend die Eigenmittelquote und die fiktive Schuldentilgungsdauer im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses anzuführen sind (s. Pkt. 3.2).

Stellungnahme der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H.:

Der Empfehlung wird dahingehend Rechnung getragen, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darauf hingewiesen wird, künftig die beiden relevanten Kennzahlen gem. § 273 UGB im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses anzuführen.

Empfehlung Nr. 2:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Bestimmungen der Geschäftsordnungen einzuhalten oder im Hinblick auf eine Optimierung und Beschleunigung des formalen Entscheidungsprozesses zu überdenken, ob eine entsprechende Überarbeitung dieser Bestimmung zielführend wäre (s. Pkt. 5.3.2).

Stellungnahme der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H.:

Der Empfehlung wird Rechnung getragen.

Empfehlung Nr. 3:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, in Anbetracht der Darlehenshöhen und aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz sowie der kaufmännischen Sorgfaltspflicht und zur Beweissicherung diesbezügliche Vereinbarungen - auch wenn es sich um Verträge zwischen verbundenen Unternehmen handelt - grundsätzlich schriftlich in Form eines (Rahmen-)Darlehensvertrages abzuschließen (s. Pkt. 6.2.7).

Stellungnahme der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H.:

Der Empfehlung wird Rechnung getragen. Die bisher gültige Vereinbarung mit der ebswien tierservice Ges.m.b.H. Nfg KG wird künftig in einen Rahmendarlehensvertrag übergeführt und dies auch einer Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. bzw. die Gesellschafterinnen unterzogen.

Empfehlung Nr. 4:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, künftig die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages einzuhalten bzw. die umfangreichen Bestimmungen über die Zustimmungserfordernisse der Generalversammlung auf die organisatorischen Betriebsabläufe anzupassen (s. Pkt. 6.3.3).

Stellungnahme der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H.:

Der Empfehlung wird Rechnung getragen. Die umfangreichen Bestimmungen über die Zustimmungserfordernisse der Generalversammlung im Gesellschaftsvertrag der ebswien wiener wasser-technologie & infrastruktur Ges.m.b.H. werden auf die tatsächlichen organisatorischen Betriebsabläufe angepasst.

Empfehlung Nr. 5:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen einzuhalten oder den Gesellschaftsvertrag auf die organisatorisch erforderlichen Betriebsabläufe anzupassen (s. Pkt. 6.3.4).

Stellungnahme der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H.:

Der Empfehlung wird Rechnung getragen. Die Bestimmungen über die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung im Gesellschaftsvertrag der ebswien wiener wasser-technologie & infrastruktur Ges.m.b.H. werden auf die organisatorischen Betriebsabläufe angepasst werden.

Empfehlung Nr. 6:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, eine Kostenverrechnung einer Geschäftsführertätigkeit herzustellen (s. Pkt. 6.3.4).

Stellungnahme der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H.:

Der Empfehlung wird Rechnung getragen. Künftig wird eine Verrechnung des Aufwandes für die Geschäftsführertätigkeit unter Berücksichtigung des Umfanges der tatsächlichen operativen Tätigkeit der Gesellschaft erfolgen.

Empfehlung Nr. 7:

Mangels Sicherstellung der Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien im Gesellschaftsvertrag wurde empfohlen, eine dahingehende Ergänzung in den Gesellschaftsvertrag der Wiental-Sammelkanal Gesellschaft m.b.H. anzustreben (s. Pkt. 6.6.4).

Stellungnahme der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H.:

Der Empfehlung wird dahingehend Rechnung getragen, dass eine entsprechende Ergänzung im Gesellschaftsvertrag der Wiental-Sammelkanal Gesellschaft m.b.H. hinsichtlich der Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien vorgenommen wird.

Empfehlung Nr. 8:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, künftig gegebenenfalls für die steuerliche Belastung in Form von (Teil-)Gewinnentnahmen finanzielle Vorsorge zu treffen (s. Pkt. 7).

Stellungnahme der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H.:

Zu der Empfehlung ist festzustellen, dass die der ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H. als Komplementärin zuzurechnenden, allenfalls auch nicht ausbezahlten, Gewinnanteile an der ebswien tierservice Ges.m.b.H. Nfg KG jährlich bei der sogenannten steuerlichen Mehr-Weniger-Rechnung als zu versteuernder Beteiligungsertrag erfasst werden und künftig im Anlassfall durch entsprechende (Teil-)Gewinnentnahmen finanzielle Vorsorge getroffen wird.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im April 2016